

FAHRZEUG-KASKO - Kaufpreisklausel - KA1031.13

Ergänzend zu Artikel 5 der AKKB in der jeweils gültigen Fassung ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden des Fahrzeuges im Sinne des Art. 5 Pkt. 1 der AKKB in der jeweils gültigen Fassung innerhalb von 12 Monaten ab erstmaliger Zulassung unter Vorlage der Originalrechnung anstelle des Wiederbeschaffungswertes 100 % des Kaufpreises, den der Versicherungsnehmer für das Fahrzeug bezahlt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reparaturkosten 70 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen.

Eine allenfalls vereinbarte Selbstbeteiligung wird von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht. Darüber hinaus werden nicht reparierte und nicht zur Gänze oder nicht ordnungsgemäß reparierte Vorschäden von der Versicherungsleistung in Abzug gebracht.

Die übrigen Regelungen der AKKB bleiben unberührt.